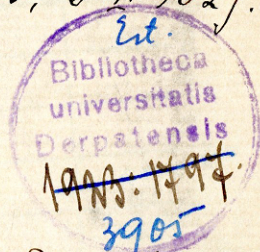


Ueber ministerielle Volksschulen.

[Rigische Rundschau, № 125, 6. vi 1902].

Rundschau

Riga.



Verfasser: Dr. herausgeber - Ernst Jos. R. Rucke, Dr. Alfred Rucke.
 Gedruckt in der R. Rucke Buchdruckerei, Dornplatz, № 11/12.

1902.

ESTICA

A2584.

ESTICA

A. 2584.

Ueber ministerielle Volksschulen

ist uns folgende Zuschrift eines mit Schulangelegenheiten wohlvertrauten Mannes zugegangen:

Seit geraumer Zeit bestehen in unseren Provinzen die sogenannten Minister Schulen, in neuerer Zeit ist für diese Schulen mehr als sonst Propaganda gemacht worden, erst kürzlich hat sich unsre deutsche und un-deutsche Presse dieses Themas bemächtigt und dasselbe variirt. Man hat behauptet (so die estnische „Teataja“) die lutherischen Prediger und die deutschen Grundbesitzer seien besonders heftige Gegner dieser Art von Schulen, man hat sich darüber gewundert (so der „Riishti Westn.“) daß die Landgemeinden sich den Segen dieser Schulen nicht genügend zu Nutzen machen, man hat die Gründe für dieses Verhalten der Gemeinde-Verwaltungen angegeben (so die lettische „Valis“), aber dieser Typus von Schulen ist in weiten und in interessirten Kreisen recht fremd, so daß einige Bemerkungen über ihn zeitgemäß erscheinen.

Die Gesetze über Schulen und Institute, welche unter dem Ministerium der Volksaufklärung stehen, befinden sich in Band XI, Theil 1 der Gesetzes-sammlung, Ausgabe vom Jahre 1893. Er enthält von seinem Artikel 3423 an die Bestimmungen über die verschiedenen elementaren Schulen (начальныя училища). Art. 3425 giebt dem Minister der Volksaufklärung das Recht, in denjenigen Theilen des Reiches, welche keine Semswo-Verfassung haben, zwei- und einclassige Schulen des Ministeriums der Volksaufklärung in's Leben zu rufen, hierzu die dem Ministerium für Zwecke der Volksbildung zu Gebote stehenden Mittel zu benutzen oder aber vorhandene Geldmittel zu completiren, resp. Personen zu subventioniren, die der Begründung von Schulen dieses Typus dienen wollen. Die Volksschulen des Ministeriums der Volksaufklärung richten sich nach den für diese Schulen erlassenen Regeln vom 4. Juni 1875. Falls eine Gemeinde wünscht, ihre evangelisch-lutherische oder römisch = katholische Volksschule in eine ein- oder zweiclassige Schule des Ministeriums umzuwandeln, so ist die Erhaltung sowie der Besuch dieser Schule seitens der Glieder dieser Gemeinde ebenso obligatorisch, wie für die Volksschule. Statt der vom Gesetz geforderten Errichtung von Volksschulen, können die hierzu Verpflichteten auch Schulen des Ministeriums begründen (Artikel 3611).

Von autoritativer Seite ist seiner Zeit allen Gemeindevorständen vorgeschrieben worden, über eventuelle Umwandlung der bestehenden Gemeinde-Volkschule in eine Ministeriumsschule zu berathen, einzelne Beamte — der „Rish. Westn.“ hat kürzlich einen Bauerncommissar hierfür besonders belobt — haben sich solcher Umwandlungen mit großem Eifer angenommen und die Herren Volksschul-Inspectore haben es an Zeit und Arbeit nicht fehlen lassen, um solchen Umwandlungen zu dienen. In dem 3. sichen Gemeindehaufe weilte der Herr Volksschulen-Inspector etwa acht Tage, er ließ eine extraordinäre Sitzung zusammenberufen und setzte durch, daß sich für die Umwandlung der Volksschule eine Majorität fand. Wegen eines Formfehlers mußte über dieselbe Frage noch einmal berathen werden, der Herr Inspector war abwesend und die vorgeschlagene Umwandlung wurde mit großer Majorität abgelehnt, obgleich der Gemeinde eine bedeutende Subvention angeboten wurde. Angesichts der gesteigerten Bemühungen für die Begründung von Ministeriumsschulen fällt die ablehnende Haltung der Bauergemeinden auf und die Fälle sind bekannt, in denen das Volk der Eröffnung solcher Schulen bewaffneten Widerstand zu leisten versucht hat. Es ist wirklich zu thöricht, sich dieses Dilemma mit der albernen Ausrede erklären zu wollen, die lutherischen Pastore und deutschen Gutsbesitzer hintertrieben die Begründung dieser Schulen. Sehen wir uns dieselben an.

Eine einclassige Ministeriumsschule arbeitet nach dem Programm der Volksschule, unterrichtet die Kinder in 3 Abtheilungen und bietet im Vergleich mit der Volksschule gar kein Plus. Aber: der Lehrer wird nicht von der Gemeinde gewählt, sondern per ordre eingesetzt, er ist in keiner Beziehung von der Gemeinde abhängig, diese hat ihm Nichts zu sagen. Für seine Gagierung existirt keine gesetzliche Norm, während für die Volksschule ein gesetzlicher Modus zur Berechnung der Gage besteht. Die Gemeinde hat in Bezug auf Verwaltung der Schule nichts mitzusprechen, während für die Volksschulen der Gemeindeälteste Glied der localen Schulcommission ist, wie denn auch die Kirchspielschul-Commission zwei gewählte (nicht ernannte) bäuerliche Glieder hat. Ist der Lehrer der Ministeriumsschule orthodoxer Confession, so muß ein lutherischer Religionslehrer angestellt, gagirt und doch auch placirt werden. Ist der Lehrer der Schule

Musse, so versteht er meist kein Lettisch oder Estnisch, ist ein fremder Mann in der Gemeinde und die Schule wird in der Gemeinde etwas Fremdes. Erstere hat zu schweigen und zu zahlen und zwar nicht nach Normen, sondern nach Umständen.

In den zweiclassigen Ministeriumsschulen arbeitet die erste Classe nach dem Programm der evangelisch-lutherischen Volksschulen, auf sie bezieht sich also auch alles oben Gesagte, aber sie kann der Gemeinde viel kostspieliger werden, denn während in der Volksschule ein Lehrer 80 ja 90 Kinder unterrichten muß, wird für die erste Classe der zweiclassigen Ministeriumsschule die Anstellung eines zweiten Lehrers gefordert, sobald Solches nützlich erscheint, also auch schon bei einer wesentlich geringeren Schülerzahl. Dann hat die Gemeinde nichts zu beschließen, sondern zu zahlen und zu thun, was befohlen wird. Die obere Classe der Schule hat nun zwar ein recht erweitertes Programm, daselbe aber bringt die Kinder nicht weiter als die livl. Parochialschule oder die kurl. Jahresschule, sie verkürzt resp. eliminirt den Unterricht in der Muttersprache und gewährleistet ihren Absolventen kein Recht, das nicht erst durch ein Examen erreicht werden müßte und nicht auch von Absolventen der Jahresschule erreicht werden könnte und thatsächlich erreicht würde.

Die Umwandlung einer Volksschule in eine Ministeriumsschule bringt daher der Gemeinde keinen Vortheil, sie schließt die Gemeinde aus der Verwaltung der Schule aus und erfordert wesentlich höhere Erhaltungskosten, welche dadurch nicht wett gemacht werden, daß hier oder dort aus den Mitteln des Ministeriums oft sehr bedeutende Subventionen zur Einrichtung, ja sogar zur Erhaltung der Schule gezahlt werden. Denn die Mittel, aus denen solche Subventionen gezahlt werden, stehen zur freien Verfügung des Ministeriums der Volksaufklärung, sie können erbeten, aber nicht gefordert, sie können gewährt aber auch entzogen werden, aber die Gemeinde muß eine einmal hergerichtete Ministeriumsschule erhalten auch wenn befunden wird, daß die bisher zu ihrer Subventionirung verwandten Mittel an anderen Orten nöthiger sind, denn bindende Verpflichtungen übernimmt der Subventionirende nicht. Dabei ist der Bauer ein recht mißtrauischer Mann, tritt Neues vor ihn, so argwöhnt er leicht, er könnte über's Ohr gehauen werden. Durch die Verschmelzung der Gemeinden ist

es geschehen, daß nun vielfach eine Gemeinde mehrere Volksschulen zu erhalten hat und die Bitte um Umwandlung einer von ihnen in eine Ministeriumsschule ist öfter in dem irrigen Glauben erfolgt, dann könnten die anderen geschlossen werden und wenn das nun hinterher nicht geht, dann sieht der Bauer das als „Hereinfall an — und vestigia terrent. — So ist es gekommen und mußte es kommen, daß die Ministeriumsschulen keine Sympathie bei den Landgemeinden fanden, wenn aber der fragliche Mitarbeiter der Teataja (er zeichnet „?“) die als Grund der fehlenden Sympathie für die ministeriellen Schulen von ihm angeführten Argumente und Meinungen bekämpft, so gleicht er dem Mann, der wider die Windmühlen-Flügel stritt. Denn daß es „den armen Leuten zu schwer sei, ihre Kinder in die ministeriellen Schulen zu schicken, weil das Schulhaus zu weit entfernt sei“, hätte doch nur Sinn, wenn diese Schulen in Einöden errichtet würden oder wenn es zum Character derselben gehörte, daß sie von bewohnten Orten weiter entfernt lägen, als die Volksschulen, aus denen sie hervorgegangen. Daß der Schulbesuch in den ministeriellen Schulen lückenhaft bleibe, weil kein Schulzwang existire, glauben die Leute um so weniger, als der Besuch derselben — wo sie die Volksschulen ersetzen — in der That obligatorisch ist. Eine Furcht des Landvolkes vor der russificirenden Tendenz der Ministerschule besteht zweifellos nicht, denn alle demselben zugänglichen Schulen treiben das Russische nicht nur als Unterrichtsgegenstand, sondern benutzen es auch als Unterrichtssprache. Entgegen der einschlägigen ministeriellen Entscheidung, daß der Unterricht im Rechnen und in der Geographie in den 2 ersten Wintern in der Volksschule in der Muttersprache, zu erteilen sei wobei das Russische soviel hinzuzuziehen ist, daß die Kinder im 3. Winter in russischer Sprache unterrichtet werden können, bringen die Beamten des Lehrbezirks mit aller Entschiedenheit darauf, daß das ohne die geringste Kenntniß der Reichssprache in die Schule eintretende Kind von vorn herein nur und ausschließlich in russischer Sprache unterrichtet werde, außer in den Stunden, die für Religion und Muttersprache bestimmt sind. Die zur Zeit versuchsweise in Kraft getretenen Programme für Volksschulen, Kirchspielschulen und Elementarschulen des Rigaer Lehrbezirks vom Jahre 1899 sanctioniren diesen Modus, so daß in der Volksschule nur 6 wöchentliche Religions-

Stunden und 6 resp. 5 Stunden Muttersprache in dieser Letzteren ertheilt werden, während die übrigen 20 Stunden in russischer Sprache gegeben werden. Erwägt man, daß die erste Classe der Ministeriumsschule das Programm der Volksschule einhält, die zweite aber nicht russischer sein kann als die russische Stadtschule, in welche doch der Bauer sein Kind schickt, wenn er ihm mehr geben will, als die Volksschule bietet, so kann die Ministeriumsschule als Unterrichts-Anstalt kein Plus an Russificirungs-Tendenz bieten, um so mehr als dem russischen Unterricht auch in den lutherischen Kirchspielschulen nach jenen Programmen die Aufgabe zugewiesen wird, in dem unterrichteten Kinde „die Annäherung an das Leben und Wesen der den Stamm bildenden, herrschenden Bevölkerung des Reiches“ zu fördern. Zudem sind es ja dieselben Beamten, welche die Volksschule ebenso wie die ministerielle Schule revidiren und controliren. Wenn die Bevölkerung in der That der Meinung wäre „in den ministeriellen Schulen lege man nur auf die Erwerbung weltlicher Kenntnisse Gewicht, behandle den Religions-Unterricht als Nebensache und sei bestrebt, gegen den evangelisch-lutherischen Glauben zu wirken“, so kann der Typus der ministeriellen Schule keine Veranlassung zu dieser Meinung geben, entweder also liegen hier Thatfachen und Erfahrungen vor, oder aber das Landvolk zieht seine Rückschlüsse daraus, daß die Gemeinde und die luth. Kirche keinen Antheil an der Verwaltung dieser Schulen haben, daß dieselben keine confessionellen sind und daher für die Pflege evangelischen Geistes nicht die Garantie bieten, welche die evangelisch-lutherischen Landvolkschulen gewähren. Im Uebrigen ist die Controle des Religionsunterrichts in den ministeriellen Schulen Sache des Geistlichen und der geistlichen Obrigkeit und es giebt Schulen, welche nach dieser Richtung hin ganz befriedigend functioniren, so daß von einer Animosität lutherischer Geistlicher oder deutscher Gutsbesitzer gegen den Typus der ministeriellen Schule schlechtweg nicht die Rede sein kann. Wenn dieselben gegenüber der Volksschule kaum eine nennenswerth bessere Schulung bieten, der Gemeinde kostspielig sind, sie von jeder Theilnahme an der Verwaltung ausschließen, aber dennoch von der Verwaltung des Lehrbezirks besonders gefördert werden, so mag dem Landvolke immerhin der Gedanke nahe liegen, daß sie eine Aufsaabe lösen sollen, welche die

evangelisch=lutherische Landvolkschule nicht, oder doch nicht in gewünschter Weise löse. Und da das Volk den Geist schätzt, den ihm die Volksschule von 1875 gebracht und erhalten hat, so mag es mißtrauisch gegen den kostspieligen Neuling sein und es hat Grund dazu, denn die ministerielle Schule ist nicht mit der örtlichen Bevölkerung verwachsen, sie ist eine importirte Beamtenschule.

Durch Zeitungen ist die Nachricht in's Volk getragen, in der Verwaltung des Lehrbezirks bestche die Absicht, angesichts des langsamen Fortschreitens der Begründung von ministeriellen Schulen, solche seitens der Regierung zu begründen und es ist die Befürchtung aufgetreten, es könnte sich hierbei um eine zwangsweise Umwandlung von Gemeindefschulen in Ministeriumsschulen handeln. Diese Befürchtung ist unbegründet, denn eine zwangsweise Umwandlung ist in den bestehenden Gesetzen nicht vorhergesehen, es handelt sich vielmehr um die Neugründung ministerieller Schulen auf Kosten der Regierung. Durch die Bestimmungen des ostpreprovinziellen Volksschulgesetzes ist für landliche Elementarschulen in sehr ausreichender Weise gesorgt, denn es besteht die Möglichkeit, auf Grund desselben die Begründung je einer Volksschule auf je 1000 Seelen zu erwirken. Je präciser die Bestimmungen des Volksschulgesetzes durchgeführt sind, desto vollständiger ist für die Bedürfnisse des Landvolkes nach

Elementarschulen gesorgt und wo diese Fürsorge noch etwas zu wünschen übrig ließe, kann die Errichtung neuer Volksschulen aus den Mitteln der Gemeinden erwirkt werden. Da wir aber nur ein Landvolkschul-Gesetz haben, da es die Städte sind, welche keine gesetzlich normirten Pflichten zur Begründung elementarer Unterrichts-Anstalten haben, so wäre die Errichtung ministerieller Schulen in denjenigen Städten nützlich, welche an elementaren Schulen Mangel leiden. Wol keine unserer größeren städtischen Communen hilft diesem Mangel bisher in genügender Weise aus städtischen Mitteln ab. Das Ihrige müssen Vereine, Stiftungen und Kirchen thun, und die Zahl der Privatelementarschulen ist groß. Hier könnten die ministeriellen Schulen, mit Mitteln des Lehrbezirks begründet und erhalten, einem gewissen Bedürfniß abhelfen, während auf dem Lande für die Elementar-Bildung des Volkes durch die bestehenden Gesetze ausreichend gesorgt ist.

Rigasche Rundschau, N 125, 6. V. 902.